Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Lüdinghausen

Potenzialflächenanalyse unter Berücksichtigung neuer Urteile und Erfahrungen mit der Genehmigungspraxis der Bezirksregierungen – Einbeziehung der aktuellen Regionalplanung –

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL
WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

©Wolters Partner

Die Bundesregierung

Juni 2014

Die Energiewende weiter voranbringen

Deutschland hat sich entschlossen, seine Energieversorgung umzubauen – und das grundlegend. Das Ziel der Bundesregierung ist, Deutschland zu einer der energieeffizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt zu machen und dabei gleichzeitig Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. 2050 soll sich unser Stromverbrauch zu 80 Prozent aus erneuerbarer Energie decken, und wir wollen nur noch halb so viel Energie verbrauchen wie im Jahr 2008. 2022 soll das letzte Kernkraftwerk vom Netz gehen. Das Energiekonzept aus dem Jahr 2010 und die diesbezüglichen Eckpunkte aus dem Juni 2011 bilden weiterhin die Grundlage.

Umschalten auf Zukunft

7. Windenergie – ein wichtiger Pfeiler der Energiewende

Die Windenergie soll als kostengünstigste erneuerbare Energie neben der Photovoltaik die Energiewende tragen. Deswegen will die Bundesregierung im neuen EEG 2,5 Gigawatt als Ausbaupfad für Windenergie festlegen – den höchsten Wert, der in den letzten zehn Jahren nur ein einziges Mal erreicht wurde.

Die Bundesregierung

Juni 2014

Die Energiewende weiter voranbringen

Deutschland hat sich entschlossen, seine Energieversorgung umzubauen – und das grundlegend. Das Ziel der Bundesregierung ist, Deutschland zu einer der energieeffizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt zu machen und dabei gleichzeitig Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. 2050 soll sich unser Stromverbrauch zu 80 Prozent aus erneuerbarer Energie decken, und wir wollen nur noch halb so viel Energie verbrauchen wie im Jahr 2008. 2022 soll das letzte Kernkraftwerk vom Netz gehen. Das Energiekonzept aus dem Jahr 2010 und die diesbezüglichen Eckpunkte aus dem Juni 2011 bilden weiterhin die Grundlage.

7. Windenergie – ein wichtiger Pfeiler der Energiewende

Die Windenergie soll als kostengünstigste erneuerbare Energie neben der Photovoltaik die Energiewende tragen. Deswegen will die Bundesregierung im neuen EEG 2,5 Gigawatt als Ausbaupfad für Windenergie festlegen – den höchsten Wert, der in den letzten zehn Jahren nur ein einziges Mal erreicht wurde.

In NRW wurden die Energieziele noch verstärkt und durch ein Klimaschutzgesetz verbindlich gemacht.

§ 3
Klimaschutzziele

(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.

(2) Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

©Wolters Partner

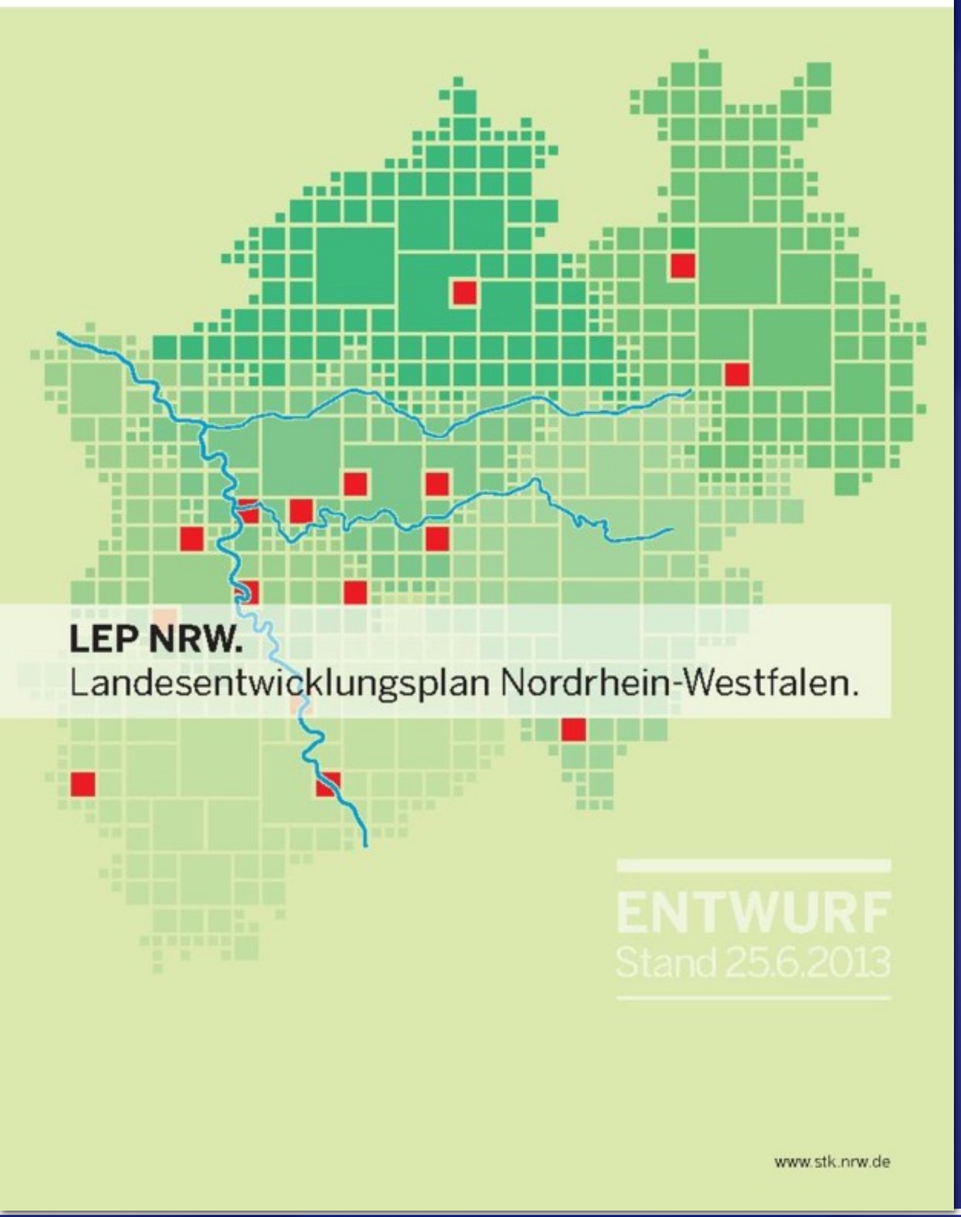

10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen.

Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang zeichnerisch fest:

- **Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,**
- **Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,**
- **Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,**
- **Planungsgebiet Köln 14.500 ha,**
- **Planungsgebiet Münster 6.000 ha,**
- **Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.**

… und viele andere Ziele, die den Weg für eine stärke Windenergienutzung machen sollen (z.B. Waldinanspruchnahme, Öffnung der Kulturlandschaft, Nutzung von Überschwemmungsgebieten, etc.

… die Bezirksregierung Münster ist mit neuen Zielen wieder in das Thema Windenergie eingestiegen und setzt die Kommunen mehr oder weniger in Zugzwang. Dazu später mehr …

Foto: Presseamt Münster / Angelika Klauser

©Wolters Partner

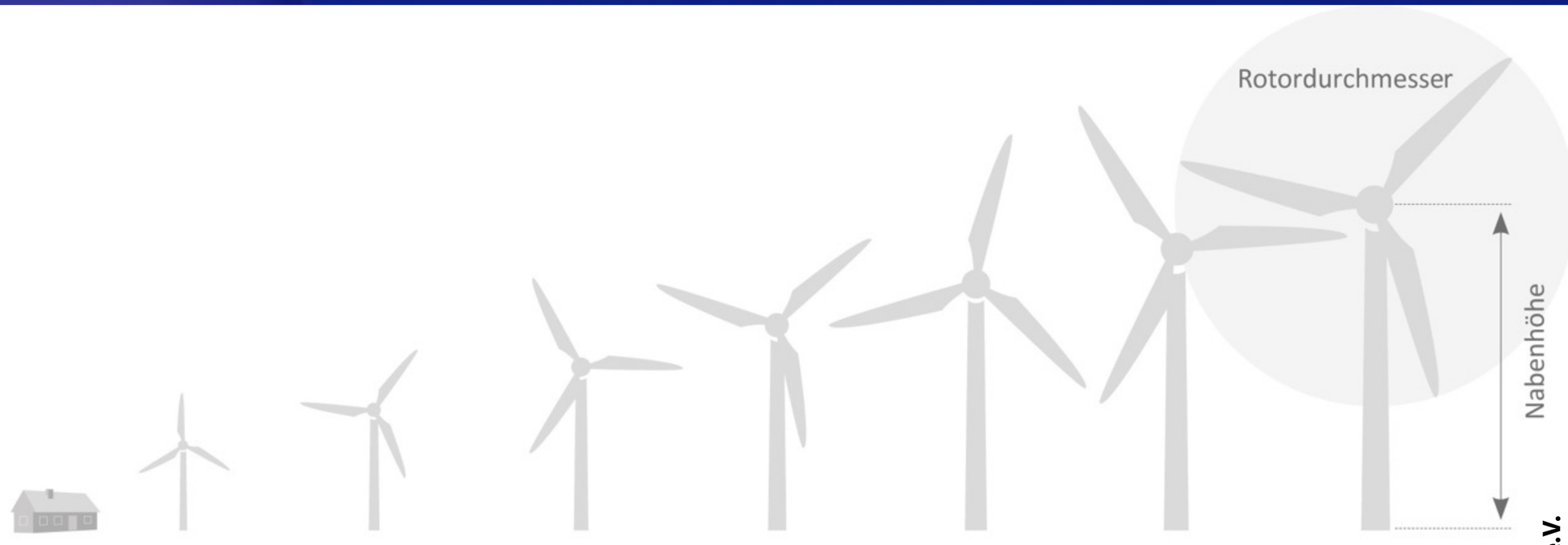

	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010
Nennleistung (in kW)	30	80	250	600	1.500	3.000	7.500
Rotordurchmesser (in m)	15	20	30	46	70	90	126
Überstrichene Rotorfläche (in m^2)	177	314	707	1.662	3.848	6.362	12.469
Nabenhöhe (in m)	30	40	50	78	100	105	135
Jahresenergieertrag (in MWh)	35	95	400	1.250	3.500	6.900	ca. 20.000

Bundesverband Windenergie e.V.

©Wolters Partner

E-126/6 MW am Schneebergerhof, Rheinland-Pfalz

Rotornabe kurz vor dem Ziel am 13. Oktober.

ENERCON, Windblatt 4/2010

Für jedes Problem gibt es (derzeit) eine (technische) Lösung

NICOLAS beim Transport eines Windflügels in Spanien.

8.2

Der SCHEUERLE Windflügeladapter in Ausgangs-position auf Plattenbrücke montiert und von einem Schwanenhals gezogen.

8.3

Hebe- und Schwenkfunktion des SCHEUERLE Windflügeladapters; der Flügel ist um seine eigene Achse gedreht worden.

www.scheuerle.com

Flügeltransport: über 60 m unknickbare Länge, auch in den engen Ortschaften kein Problem!

Windenergie in Deutschland

Bereich	2013	2012
Installierte Gesamtleistung	33.729 MW	31.989 MW
Neubau an installierter Leistung	2.998 MW	2.415 MW
Anlagenzahl	23.645	22.907
Repowering (abgebaut)	257 MW	178 MW
Repowering (dafür aufgebaut)	766 MW	431 MW
Neue aufgebaute Anlagen	1.145	998
Stromproduktion durch WEA	53,4 Mrd. kWh*	50,7 Mrd. kWh
Anteil am Stromverbrauch	8,9 % *	8,4 %

Bundesverband Windenergie e.V.

Der ländliche Raum wird Energielandschaft

Windpark in Sachsen-Anhalt © Windpark Druiberg GmbH

Rechtslage

- Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist seit 1996/97 (Novelle BauGB, damals Umweltministerin: Angela Merkel, Minister für Raumordnung: Klaus Töpfer) privilegiert. Damit wurde durch Bundesrecht (Baugesetzbuch) ein Eigentumsanspruch geschaffen, der nach Artikel 14 Grundgesetz geschützt ist.
- Mit dem gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumte „Planungsvorbehalt“ kann die Kommune diese allgemeine Privilegierung außer Kraft setzen. Dies ist gleichbedeutend mit einem Bauverbot auf den Flächen, die von Windkraftnutzung frei gehalten werden sollen.
- Die massive Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des privaten Eigentums setzt eine schlüssige und abgewogene Planung für das gesamte Stadtgebiet voraus.
- Die Rechtsprechung verlangt von den Kommunen für jede Fläche, die aus der Privilegierung ausgenommen wird, eine schlüssige Begründung. Der Verdacht von Willkür oder eine fehlende Abwägung führen zur Unwirksamkeit der Gesamtplanung.
- Windenergie muss sich gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können („substanziell Raum schaffen“, Urteil BVerwG vom 17.12.2002, Az. 4C 15.01)

Substanziell Raum geben

- **Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2002 (!):**
  - *„Das Zurücktreten der Privilegierung in Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur dann rechtfertigen, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle **gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen**.“*
  - *„Der Gemeinde ist es daher verwehrt, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, das ihr dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern. Mit einer bloßen ‚Feigenblatt‘-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen. Vielmehr muss sie **der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schaffen**.“*

Der Anspruch, räumlich zu steuern, ist abzuwägen mit den damit verbundenen Rechtsrisiken und der Pflicht, der Windenergienutzung „substanziell“ Raum zu geben.

©Wolters Partner

Derzeit steuert die Stadt Lüdinghausen die Nutzung der Windenergie mit dem gültigen FNP und beschränkt die Standorte für Windkraftanlagen auf einen Standort in Aldenhövel. Zusätzlich gibt es einen Höhenbeschränkung von 100 m.

©Wolters Partner

Planung heute

Im formellen Aufbau belastbar.

Im Abwägungsvorgang nach neuen Erkenntnissen angreifbar.

Hinschtlich der Frage „substanziell Raum“ vermutlich kritisch.

Höhenbeschränkung nicht mehr haltbar (Planung eingeleitet)

Fazit: will man weiter steuern, sollte die Planung rechtssicher aktualisiert werden

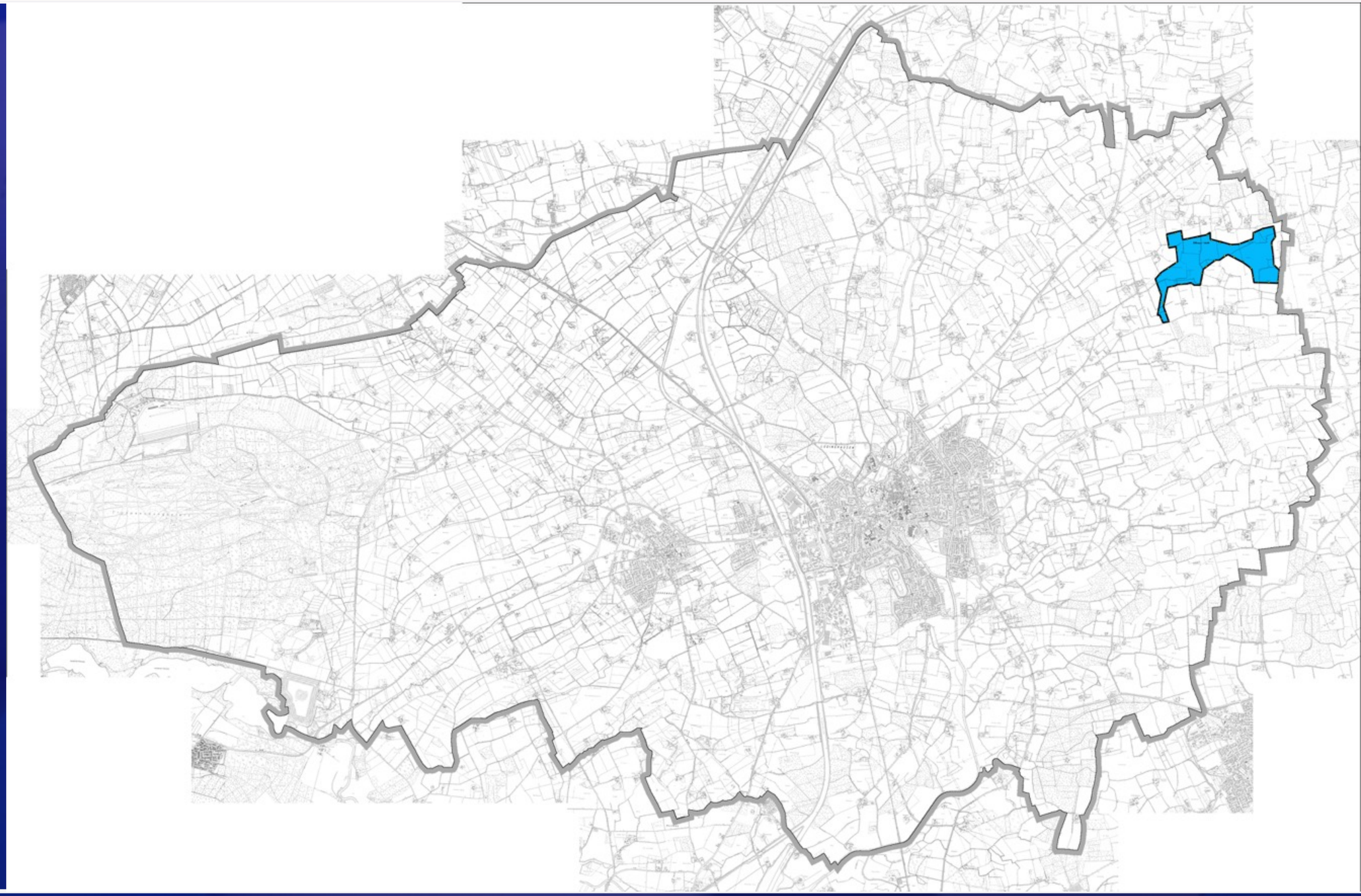

©Wolters Partner

Was bedeutet eine Überarbeitung

- **Durch eine Vielzahl von Entscheidungen der Rechtsprechung ist der Abwägungsprozess bei der Ausweisung von Konzentrationszonen streng strukturiert worden. Die Anwendung der vom BVerwG aufgezeigten Arbeitsschritte ist zwingend** (Urteil vom 31.12.2012, Az. 4 CN 1.11: *„Die Anforderungen an den Abwägungsvorgang ergeben sich aus den verfahrensrechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 3 BauGB, die sich mit den Anforderungen decken, die die Rechtsprechung aus dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB entwickelt hat. (…) Nach der Rechtsprechung des Senats vollzieht sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise.“*
- **Vor allem die Herleitung der Konzentrationszonen im Abwägungsprozess des Rates bedarf einer sehr komplexen Vorgehensweise.**

©Wolters Partner

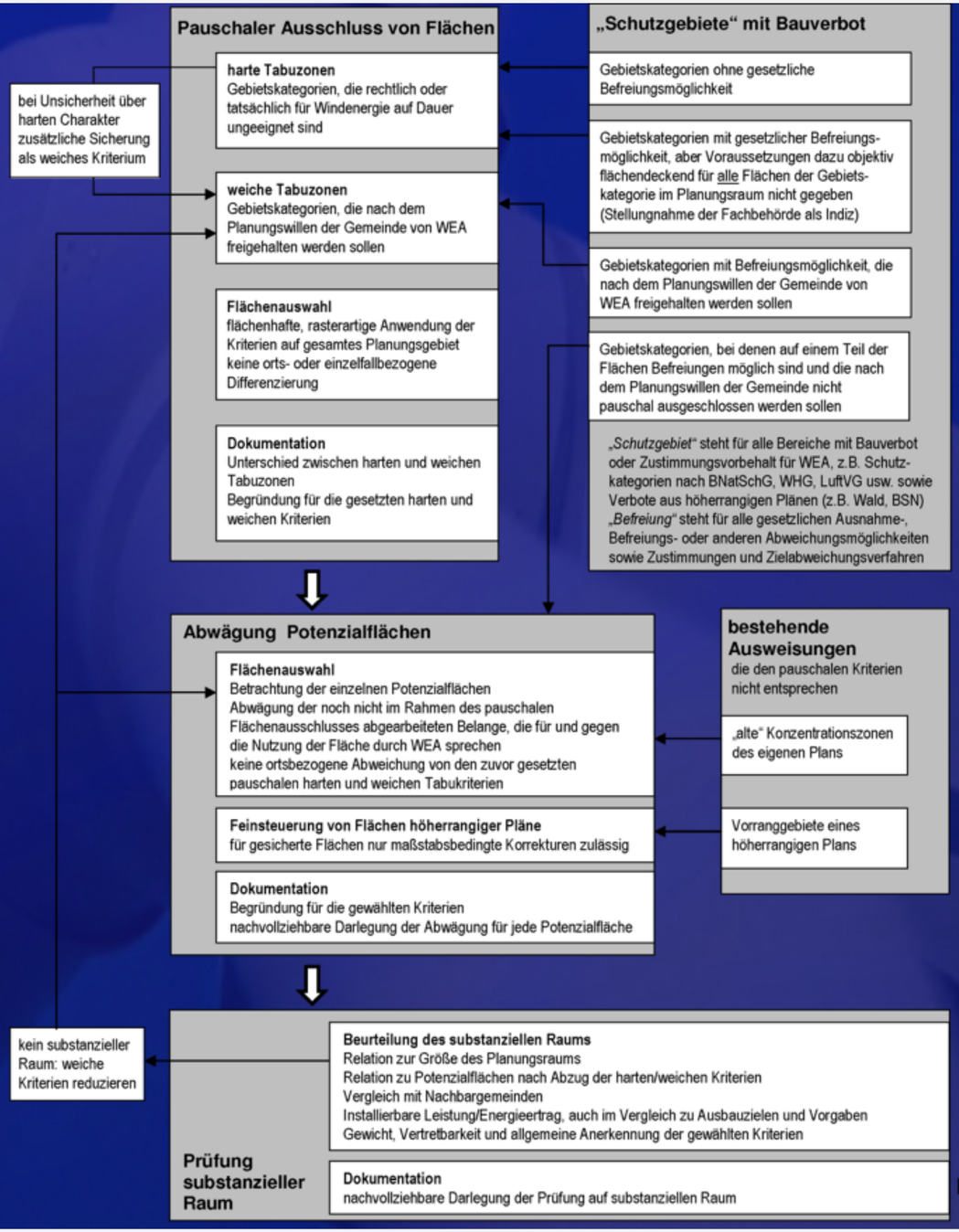

Auszug „Windenergie Handbuch“. 10. Auflage, Dezember 2013 - Alle Rechte bei der Autorin, Monika Agatz
www.windenergie-handbuch.de

Pauschaler Ausschluss von Flächen

bei Unsicherheit über harten Charakter zusätzliche Sicherung als weiches Kriterium

1

harte Tabuzonen
Gebietskategorien, die rechtlich oder tatsächlich für Windenergie auf Dauer ungeeignet sind

2

weiche Tabuzonen
Gebietskategorien, die nach dem Planungswillen der Gemeinde von WEA freigehalten werden sollen

Flächenauswahl
flächenhafte, rasterartige Anwendung der Kriterien auf gesamtes Planungsgebiet keine orts- oder einzelfallbezogene Differenzierung

Dokumentation
Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen
Begründung für die gesetzten harten und weichen Kriterien

„Schutzgebiete“ mit Bauverbot

Gebietskategorien ohne gesetzliche Befreiungsmöglichkeit

Gebietskategorien mit gesetzlicher Befreiungsmöglichkeit, aber Voraussetzungen dazu objektiv flächendeckend für alle Flächen der Gebietskategorie im Planungsraum nicht gegeben (Stellungnahme der Fachbehörde als Indiz)

Gebietskategorien mit Befreiungsmöglichkeit, die nach dem Planungswillen der Gemeinde von WEA freigehalten werden sollen

Gebietskategorien, bei denen auf einem Teil der Flächen Befreiungen möglich sind und die nach dem Planungswillen der Gemeinde nicht pauschal ausgeschlossen werden sollen

„Schutzgebiet“ steht für alle Bereiche mit Bauverbot oder Zustimmungsvorbehalt für WEA, z.B. Schutzkategorien nach BNatSchG, WHG, LuftVG usw. sowie Verbote aus höherrangigen Plänen (z.B. Wald, BSN)
„Befreiung“ steht für alle gesetzlichen Ausnahme-, Befreiungs- oder anderen Abweichungsmöglichkeiten sowie Zustimmungen und Zielabweichungsverfahren

Abwägung Potenzialflächen

Flächenauswahl

bestehende Ausweisungen
die den pauschalen Kriterien

Auszug „Windenergie Handbuch“. 10. Auflage, Dezember 2013
Alle Rechte bei der Autorin, Monika Agatz
www.windenergie-handbuch.de

sowie Zustimmungen und Zielabweichungsverfahren

Abwägung Potenzialflächen

3

Flächenauswahl
Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen
Abwägung der noch nicht im Rahmen des pauschalen Flächenausschlusses abgearbeiteten Belange, die für und gegen die Nutzung der Fläche durch WEA sprechen
keine ortsbezogene Abweichung von den zuvor gesetzten pauschalen harten und weichen Tabukriterien

Feinsteuerung von Flächen höherrangiger Pläne
für gesicherte Flächen nur maßstabsbedingte Korrekturen zulässig

Dokumentation
Begründung für die gewählten Kriterien
nachvollziehbare Darlegung der Abwägung für jede Potenzialfläche

bestehende Ausweisungen
die den pauschalen Kriterien nicht entsprechen

„alte“ Konzentrationszonen des eigenen Plans

Vorranggebiete eines höherrangigen Plans

kein substanzieller Raum: weiche Kriterien reduzieren

4

Prüfung substanzieller Raum

Beurteilung des substanziellen Raums
Relation zur Größe des Planungsraums
Relation zu Potenzialflächen nach Abzug der harten/weichen Kriterien
Vergleich mit Nachbargemeinden
Installierbare Leistung/Energieertrag, auch im Vergleich zu Ausbauzielen und Vorgaben
Gewicht, Vertretbarkeit und allgemeine Anerkennung der gewählten Kriterien

Dokumentation
nachvollziehbare Darlegung der Prüfung auf substanziellen Raum

Flächen-Ausweisung

Auszug „Windenergie Handbuch“. 10. Auflage, Dezember 2013

Alle Rechte bei der Autorin, Monika Agatz

www.windenergie-handbuch.de

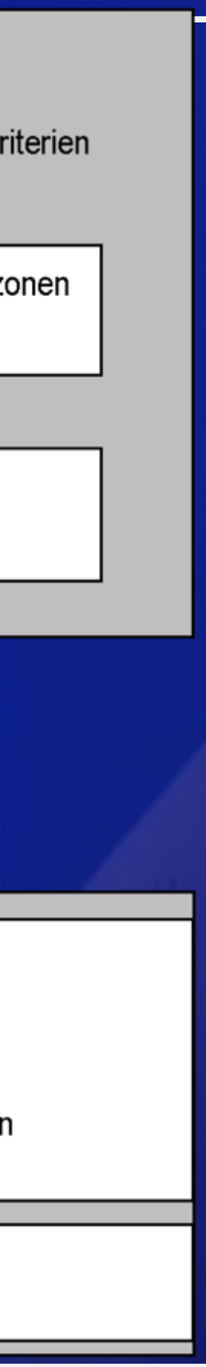

Die abschließende Entscheidung, klar definiert im Urteil des BVerwG vom 24.01.2008 (Az. 4 CN 2.07):
„Je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen ausfallen, umso mehr ist das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen und zu prüfen, ob mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse auch kleinere Pufferzonen als Schutz-abstand genügen. Will Sie dennoch an den bisher vorge-sehenen Abständen festhalten, muss sie auf deine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten.“ **(im verhandelten Fall wurden 1.000 m zu Siedlungsgebieten und 25 ha Mindestgröße zugrunde gelegt)**

Auszug „Windenergie Handbuch“. 10. Auf-lage, Dezember 2013
Alle Rechte bei der Autorin, Monika Agatz
www.windenergie-handbuch.de

Vorgehensweise für eine möglichst rechtsichere Anwendung des Planungsvorbehalts

Foto: Christian Steiness, ©ict-aeolus.eu

Definition einer Referenzanlage

(kleinerer, marktgängiger Anlagentyp)

150 m Gesamthöhe

100 m Rotordurchmesser

Emissionsspektrum
- **ertragsoptimiert 106,5 dB(A)**
- **schallreduziert 103,5 dB(A)**
- **stark schallreduziert 100,5 dB(A)**

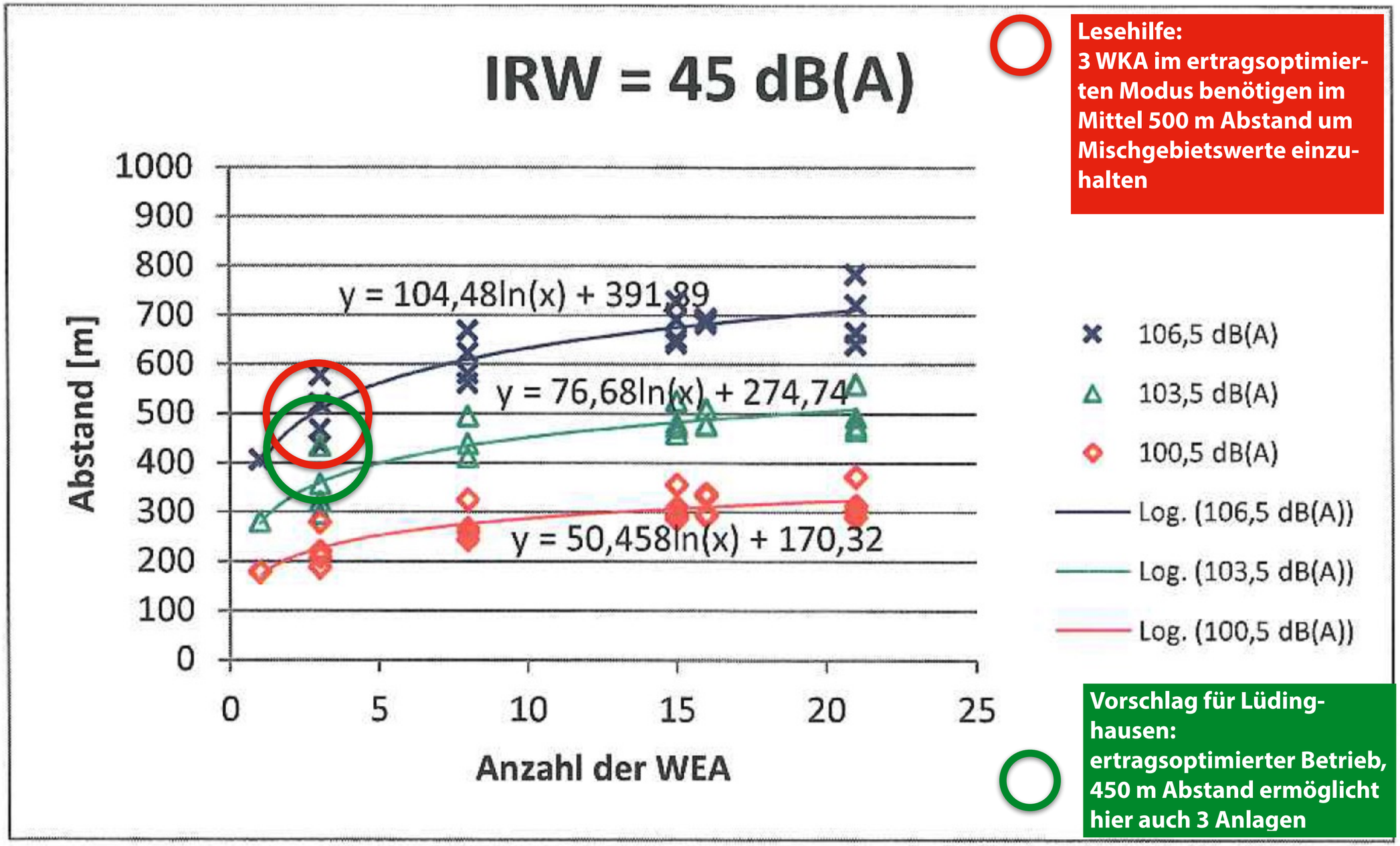

Lesehilfe:
3 WKA im ertragsoptimierten Modus benötigen im Mittel 500 m Abstand um Mischgebietswerte einzuhalten

Vorschlag für Lüdinghausen:
ertragsoptimierter Betrieb, 450 m Abstand ermöglicht hier auch 3 Anlagen

Erfahrungswerte LANUV in Abhängigkeit von Emissionssspektrum und Anzahl der Anlagen (hier bezogen auf einen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) = Nachtwert für MI-Gebiete)

Quelle:
Detlef Piorr;
Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionschutz;
Stand 30.08.2013

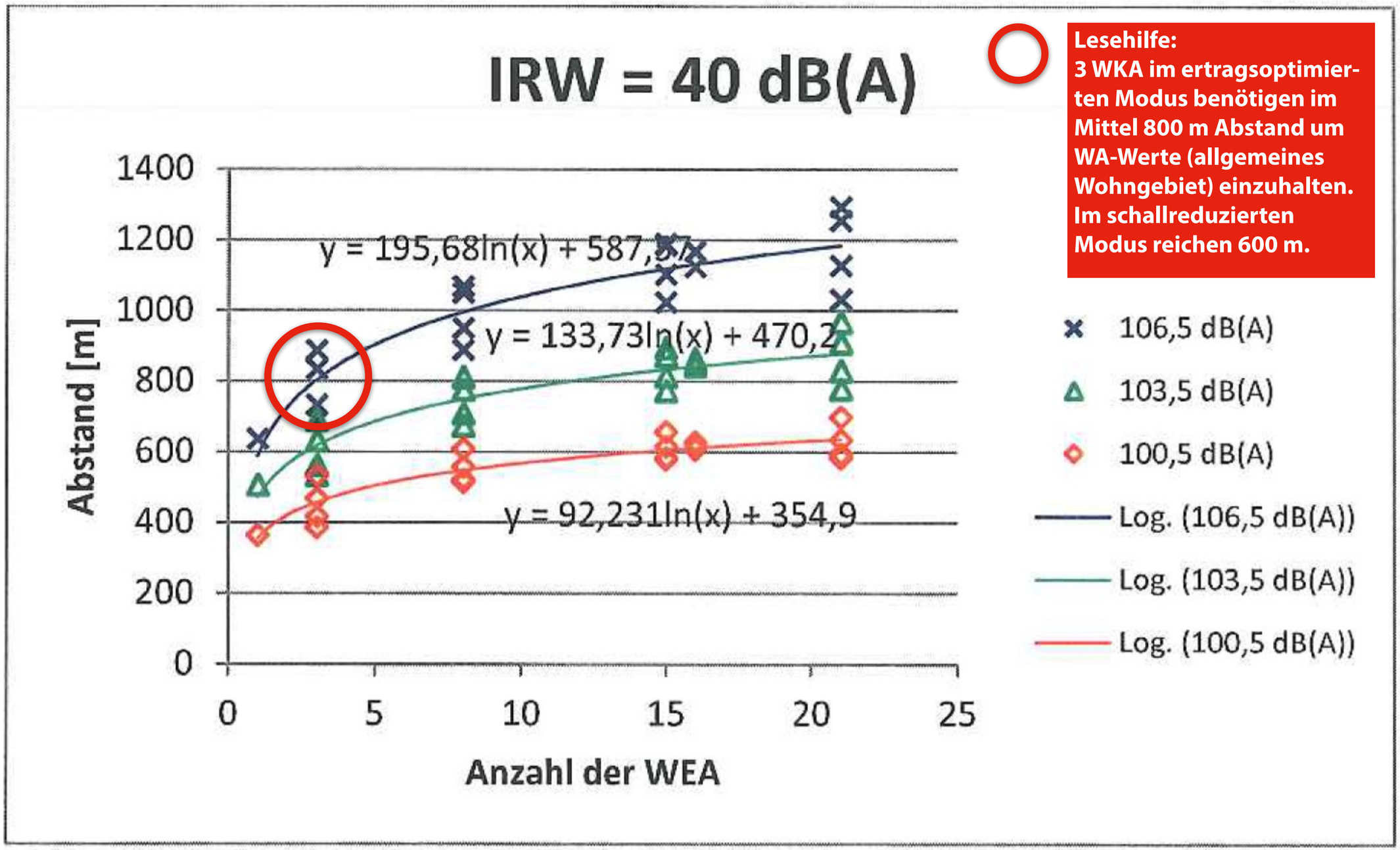

Lesehilfe:
3 WKA im ertragsoptimierten Modus benötigen im Mittel 800 m Abstand um WA-Werte (allgemeines Wohngebiet) einzuhalten. Im schallreduzierten Modus reichen 600 m.

Erfahrungswerte LANUV in Abhängigkeit von Emissionssspektrum und Anzahl der Anlagen (hier bezogen auf einen Immissionsrichtwert von 40 dB(A) = Nachtwert für WA-Gebiete)

Quelle:
Detlef Piorr;
Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionschutz;
Stand 30.08.2013

Diese Erkenntnis beruht zwar auf einem älteren BVerwG-Urteil (21.10.2004, 4 C 3.04), wird jedoch erst seit Anfang 2014 konsequent angewandt!

Zitat: „Allerdings sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten.“

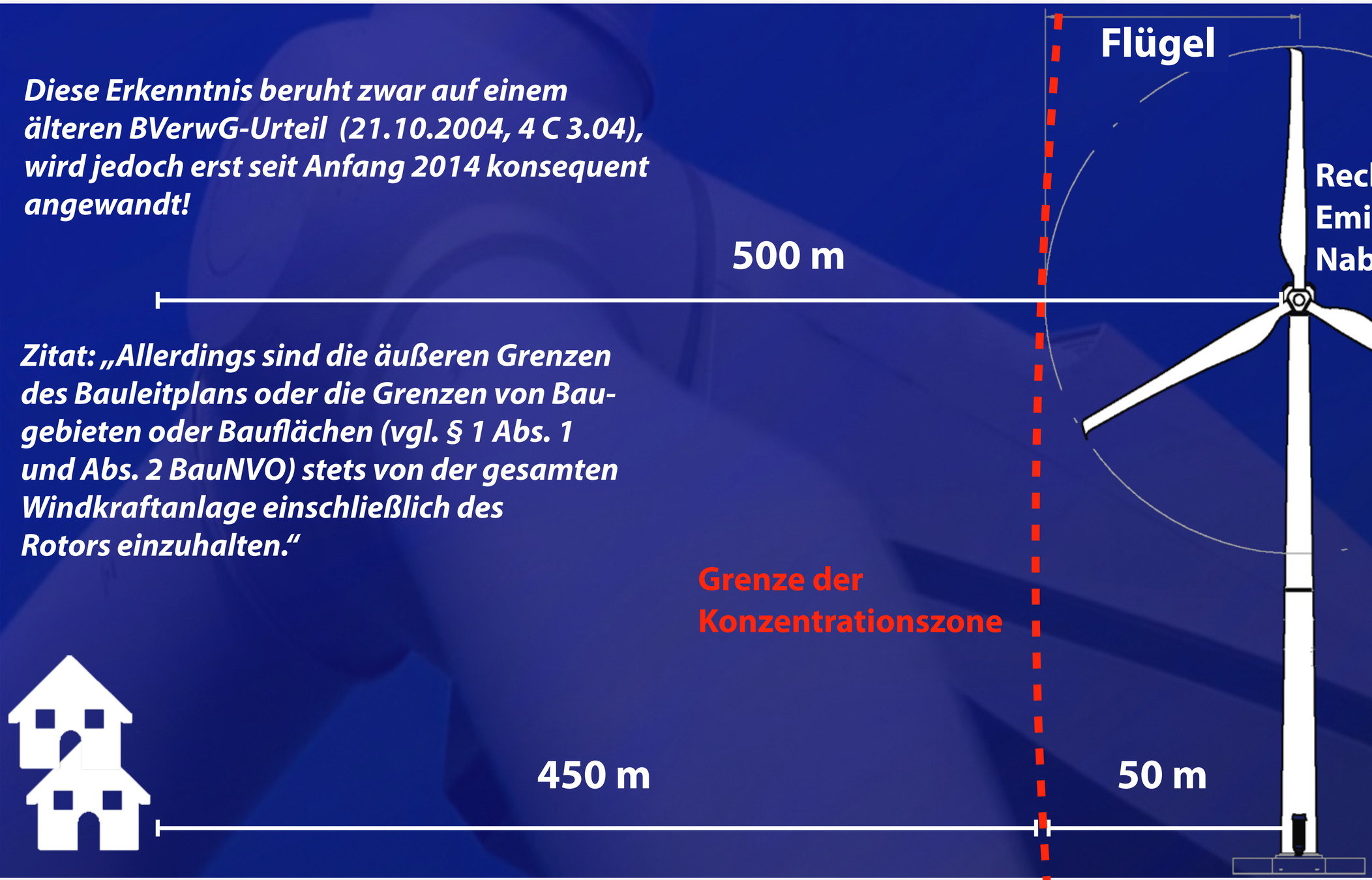

Die Beurteilung des Lärms erfolgt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und dort festgelegten Ausbreitungsberechnungen (DIN ISO 9613-2). Demnach ist als Emissionspunkt (Ausgangspunkt des Lärms) die Nabenmitte anzunehmen.

©Wolters Partner

Es gibt zahlreiche faktische Nutzungen und rechtliche Schutzzonen im Außenbereich, die einer Windenergienutzung entgegenstehen (hartes Tabu) oder entgegenstehen könnten (weiches Tabu).

Und es gibt „Pufferzonen“ als Vorsorgeabstände, Erweiterungsreserven und Umgebungsschutz … mit beachtlichen Spielräumen.

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Siedlungsnutzungen					
Siedlungsflächen (im Zusammenhang bebaute, vorwiegend wohngenutzte Flächen; faktisch vorhandene oder kommunal bzw. durch Regionalplanung geplante Nutzung), einschließlich Gemeinbedarfsflächen und Sonderbauflächen, soweit die Nutzung wohnähnlich ist.	Fläche +300 m	Dies ist der erforderliche Abstandswert für das Emissionsspektrum einer Referenzanlage im stark schall-reduzierten Betrieb (< 100 dB(A)) bezogen auf WA-Werte (40 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten. 300 m sind außerdem die 2fache Anlagengesamthöhe der zugrunde gelegten Referenzanlage als untere Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 – Einzelfallprüfung erforderlich).	zusätzlich +200m bis +700m Vorschlag: +500m	Ertragsoptimierter Betrieb von mindestens 3 WKA im bei Schutzanspruch wenigsten WA (40 dB(A) nachts möglich	**800 m**
Gewerbeflächen i.S.d. § 1 Abs. 1 BauNVO (einschließlich GIB nach Regionalplan)	Fläche	Baulicher Bestand, je nach Klassifizierung (GE/GI) Fläche selbst als Standort für WKA nutzbar, wenn keine Höhenbeschränkung vorgesehen ist; jedoch keine Eingung im Sinne einer Konzentrationszone	Puffer +0m bis +200m Vorschlag +100m	Baulicher Entwicklungsspielraum für betrieblich notwendige Erweiterungen am Standort (bei großem Entwicklugnsspielraum evtl. Regionalplan-Änderung erforderlich)	**100 m**
Friedhöfe im Außenbereich bzw. am Siedlungsrand	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	Puffer +0m bis +400m Vorschlag +300m	Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (mindestens 2fache Anlagengesamthöhe der Referenzanlage, OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05); vorsorglicher Schutz einer Nutzung vor optischen und akustischen Störungen aufgrund eines tagsüber erhöhten Anspruchs auf Ruhe und Besinnung; Bezogen auf die Referenzanlage ließen sich im ertragsoptimierten Betrieb (106,5 dB(A)) über 20 WKA betreiben, ohne den Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete (50 dB(A) am Tag) zu überschreiten; Berücksichtigung möglicher standortgebundener Erweiterungen	**300 m**

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
sonstige funktionale Grünflächen im Außenbereich bzw. am Siedlungsrand (z.B. Reit-, Sportplätze, Golfplatz); Dauerkleingärten	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Gebietsschutz	Puffer +0m bis +300m	Entwicklungsspielraum für ggf. erforderliche Erweiterungen am Standort; vorsorglicher Immissionsschutz für eine bedingt ruhebedürftige Nutzung (bezogen auf die vorwiegend tagsüber stattfindende Nutzung)	**200 m**
Außenbereichswohnen sowie Campingplätze	Fläche +200 m	Privilegierungsstatus im Einzelfall zu klären (Mindestabstand einer WKA im stark schallreduzierten Betrieb zur Einhaltung von MI-Werten: ca. 170 m); optisch bedrängende Wirkung nach Einzelfallfprüfung	zusätzlich +100 m bis +400 m Vorschlag +250m	Ausgehend von einem Immissionsabstand von 500 m (Maststandort plus Flügellänge) ist der Betrieb 3 WKA ertragsoptimiert möglich (bezogen auf MI-Richtwert 45 dB(A) nachts);	**450 m**
Wochenendhausgebiet	Fläche +300 m	Analogieschluss zum allgemeinen Wohnen: Dies ist der erforderliche Abstandswert für das Emissionsspektrum einer Referenzanlage im stark schall-reduzierten Betrieb (< 100 dB(A)) bezogen auf WA-Werte (40 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten. 300 m sind außerdem die 2fache Anlagengesamthöhe der zugrunde gelegten Referenzanlage als untere Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 – Einzelfallprüfung erforderlich).	zusätzlich +100m bis +500m Vorschlag +500m	Aufgrund des Erholungsanspruchs gleichbewertung wie ein Wohngebiet: Ertragsoptimierter Betrieb von mindestens 3 WKA im bei Schutzanspruch wenigsten WA (40 dB(A) nachts möglich	**800 m**

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Technische Nutzungen / Denkmalschutz					
Militärflächen / Kasernen	Fläche	Baulicher Bestand	—	– (ggf. vorhandener Schutzbereich lässt Ausnahmen zu)	—
Bauschutzbereich Flugplatz Borkenberge 1,5 km	Fläche +1.500m	gemäß § 12 Abs. 2 LuftVG (analog § 17 LuftVG für beschränkte Bauschutzbereiche) Zustimmungspflichtiger Bereich, aufgrund der Anlagenhöhe ist die Zustimmung hier nicht zu erwarten	zusätzlich +2.500m	§ 12 Abs. 3 Nr. 1a LuftVG, Erweiterter Bauschutzbereich, jedoch kein Bauverbot, sondern Zustimmungspflicht	**4.000 m**
Bahntrasse	Trasse	kein normativ geregelter allgemeiner Bauverbotsbereich	Puffer +0m bis +100m Vorschlag +100m	Analogieschluss zum Fernstraßengesetz: Schutzbereich für Autobahnen; Empfehlung Eisenbahn-Bundesamt: mindestens 2facher Rotordurchmesser, Einzelfallprüfung nötig.	**100 m**
Bundes-/Landes-/Kreisstraßen	Fläche + 20 m	§ 9 FStrG Abs. 1 Bauverbotsbereich (Analogieschluss § 28 StraßenG NRW)	Puffer +0m bis +20m Vorschlag +20m	§ 9 FStrG Abs. 2 stellt lediglich einen Zustimmungsvorbehalt dar (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbaureserve) für weitere 20 m (Analog § 25 StraßenG NRW)	**40 m**
Ver- und Entsorgungsanlagen	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	Puffer + 0m bis +100m Vorschlag +100m	Entwicklungsspielraum für ggf. erforderliche Erweiterungen am Standort	**100 m**
Hochspannungsleitung ab 110 kV	Trasse + 10 m (beidseits)	Baulicher Bestand; technische Abstände zur Vermeidung von Schwingungen sind im Einzelfall zu klären und ggf. durch technische Maßnahmen zu optimieren	0 m bis 100 m	Turbulenzabstände (Vermeidung von Schwingungen der Leiterseile) je nach Stellung der WKA zur Leitung nur im Einzelfall zu bestimmen	**0 m**

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Gas-Hochdruckleitung	Trasse + 50 m	Technischer Schutzbereich zur Vermeidung von Leitungsschäden bei mechanischer Bodenverdichtungen im Fall einer Anlagenhavarie, orientiert an der Flügellänge der Referenzanlage; (DVGW- Rundschreibens G 04/04 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen" vom 28.09.2004 bzw. Gutachten "Gasleitungen in der Nähe von Windkraftanlagen" des Ing.-Büro Dr. Ing. Veenker vom 16.01.2004. wonach sich der Abstand aus folgender Summe bestimmt: Gesamthöhe plus 10 m Sicherheitsbeiwert, hat lediglich empfehlenden Charakter)	—	—	**50 m**
Richtfunkstrecke	Trasse + 20 m	Genehmigter Bestand, bei drohender Unterbrechnung sind technische Vorkehrungen bzw. das kleinräumige Anpassen von WKA Standorten denkbar	—	—	**20 m**
Hochspannungsleitung ab 110 kV	Trasse + 10 m (beidseits)	Baulicher Bestand; technische Abstände zur Vermeidung von Schwingungen sind im Einzelfall zu klären und ggf. durch technische Maßnahmen zu optimieren	Puffer +0m bis +100m Vorschlag +100m	Turbulenzabstände (Vermeidung von Schwingungen der Leiterseile) je nach Stellung der WKA zur Leitung nur im Einzelfall zu bestimmen	**100 m**
Baudenkmäler mit Fernwirkung (Burgen, Schlösser, Kirchen etc.)	Fläche	Einzelfallprüfung erforderlich (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG)	Puffer +300m bis +1.000m Vorschlag +1.000m	Mindestens Abstand zur Vermeidung einer optisch bedängenden Wirkung, zusätzlich Abstand zur Gewährleistung einer ästhetischen Wahrnehmbarkeit, Vermeidung einer Maßstabsverzerrung und Störung des Zusammenhangs zwischen Denkmal und Landschaft	**1.000 m**
große Baudenkmäler (Gebäude)	Fläche	Für Abstandserfordernis ist Einzelfallprüfung notwendig (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG)	Puffer +300 m bis +500 m Vorschlag +500m	Mindestens Abstand zur Vermeidung einer optisch bedängenden Wirkung, zusätzlich Abstand zur Gewährleistung einer ästhetischen Wahrnehmbarkeit, Vermeidung der Verzerrung der Maßstäblichkeit und einer optisch bedrängenden Wirkung	**500 m**
kleiner Baudenkmäler (Bildstöcke)	Objekt	Für Abstandserfordernis ist Einzelfallprüfung notwendig (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG)	—	—	—

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Bodenkdenkmale	Fläche	Einzelfallprüfung erforderlich (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG)	Puffer +0 m bis +300 m Vorschlag +100m	Fläche für Erkundungen / Sicherungen / Dokumentationen schützen, mindestens bauordnungsrechtlicher Abstand	**100 m**
Abgrabungen (vorhanden, beantragt, Darstellung Regionalplan)	Fläche	Ziel von Raumordnung und Landesplanung	Puffer +0 m bis +300 m Vorschlag +100m	Mindestens bauordnungsrechtlicher Abstand zu berücksichtigen	**100 m**

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Naturräumliche Restriktionen					
Vogelschutzgebiet	Fläche	Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG, Unzulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG	Puffer +0 m bis +300 m Vorschlag +300m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigen Wissenstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten (Empfehlung Windenergieerlass 2011)	**300 m**
FFH-Gebiete mit windkraftsensiblen Arten	Fläche	Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG, Unzulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG	Puffer +0 m bis +300 m Vorschlag +300m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigen Wissenstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten (Empfehlung Windenergieerlass 2011)	**300 m**
FFH-Gebiete ohne windkraftsensible Arten	—	—	Fläche	Standort selbst vor Eingriffen gemäß § 34 Abs. 2 BNatschG zu schützen, jedoch keine Pufferzone erforrderlich	—
Naturschutzgebiete	Fläche	Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Es sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 BNatSchG).Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WKA nicht in Betracht.	Puffer +0 m bis +300 m Vorschlag +300m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigen Wissenstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten (Empfehlung Windenergieerlass 2011)	**300 m**
Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile sowie geschützte Biotope (§ 62 Landschaftsgesetz)	Fläche	Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope sind zu werten wie kleinräumige Naturschutzgebiete. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 28 NnatSchG).	Puffer +0 m bis +100 m Vorschlag +100m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge bezogen auf eher kleinräumige Naturelemente	**100 m**

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer (Spielraum und Vorschlag)	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Seen / Wasserläufe < 1ha	Fläche + 5 m	Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nach § 38 Abs. 3 WHG grundsätzlich ein Gewässer-randstreifen von mindestens 5 m frei zu halten.	—	—	**5 m**
Seen / Gewässer 1. Ordnung (Kanal) > 1ha	Fläche + 5 m	Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nach § 38 Abs. 3 WHG grundsätzlich ein Gewässer-randstreifen von mindestens 5 m frei zu halten.	45 m	Gewässerrandstreifen gemäß § 61 BNatSchG, jedoch Ausnahmen möglich	**50 m**
Wald	Fläche	Gemäß gültigem Ziel des LEP und auch in Anlehnung an neue Ziele des LEP-Entwurfs (Inanspruchnahme nur, wenn die Waldfunktion nicht beeinträchtigt wird) besteht hier kein Abwägungsspielraum	—	—	**0 m**
Überschwemmungsgebiete	—	—	Fläche	§ 78 Abs. 3 WHG Einzelfallprüfung, Ausnahmen möglich	**0 m**
Wasserschutzgebiet Zone 2	—	—	Fläche	In den Schutzzonen II kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasser-schutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtgungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein.	**0 m**
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) nach Regionalplan mit Bezug zu festgesetzen Schutzgebieten	Fläche	Ziel der Landesplanung, fachlich untermauert, räumlich spezifiziert und inhaltlich definiert durch Schutzgebiete	—	—	**0 m**
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) nach Regionalplan ohne Bezug zu festgesetzen Schutzgebieten	—	—	Fläche	Ziel der Landesplanung, jedoch nicht fachlich untermauert, so dass im Einzelfall Ausnahmen möglich sein können.	**0 m**

Die Spielräume der politischen Abwägungsentscheidung sind groß. Je weiter sie ausgelegt werden, desto rechtsunsicherer wird die Planung.

Sehr rechtssicher wäre ein Plan ohne weiche Tabukriterien.

©Wolters Partner

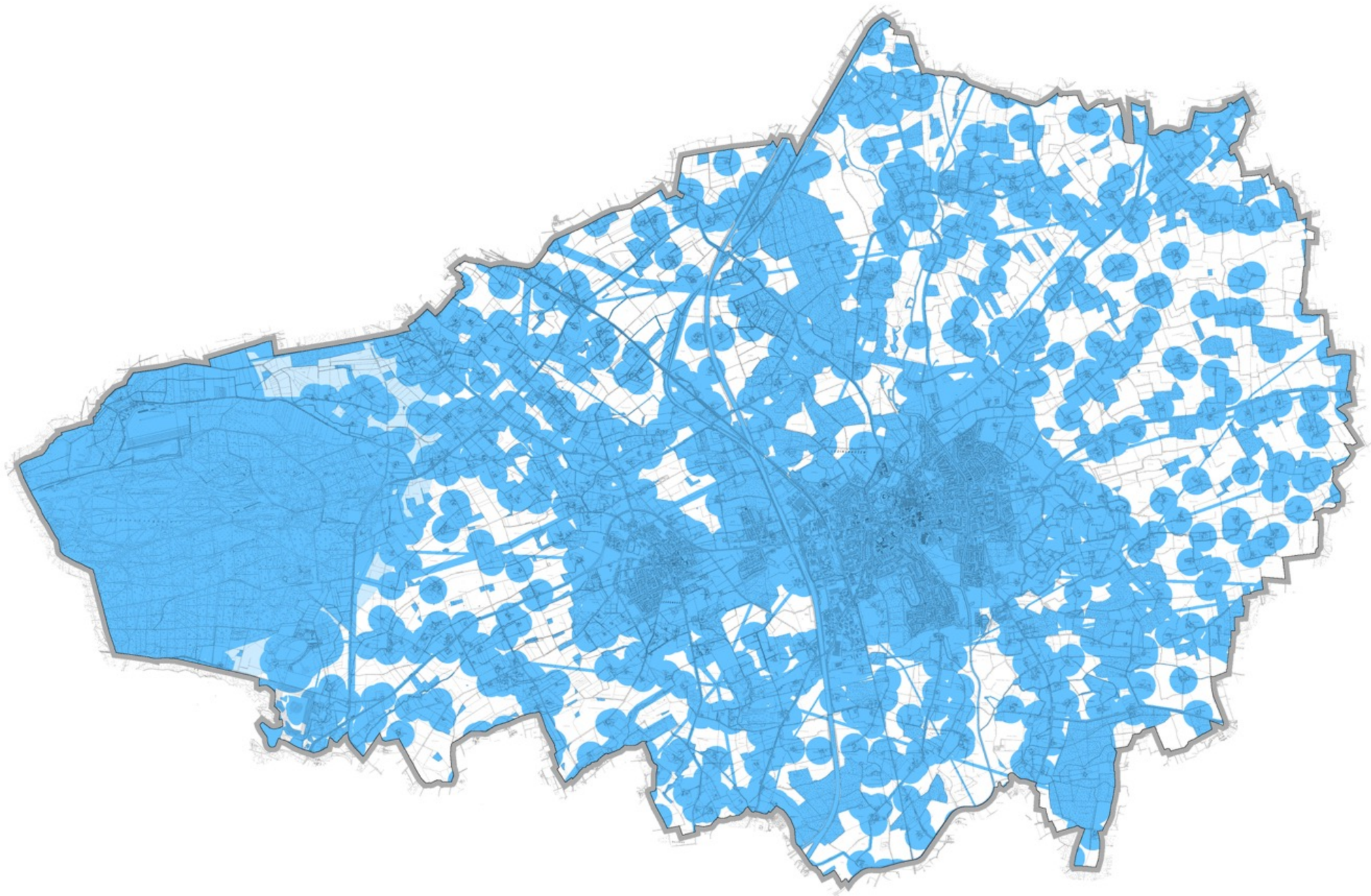

Harte Kriterien

Sehr hoher Anteil wg.
– Militär
– FFH / VSG
–Außenbereichs-wohnen

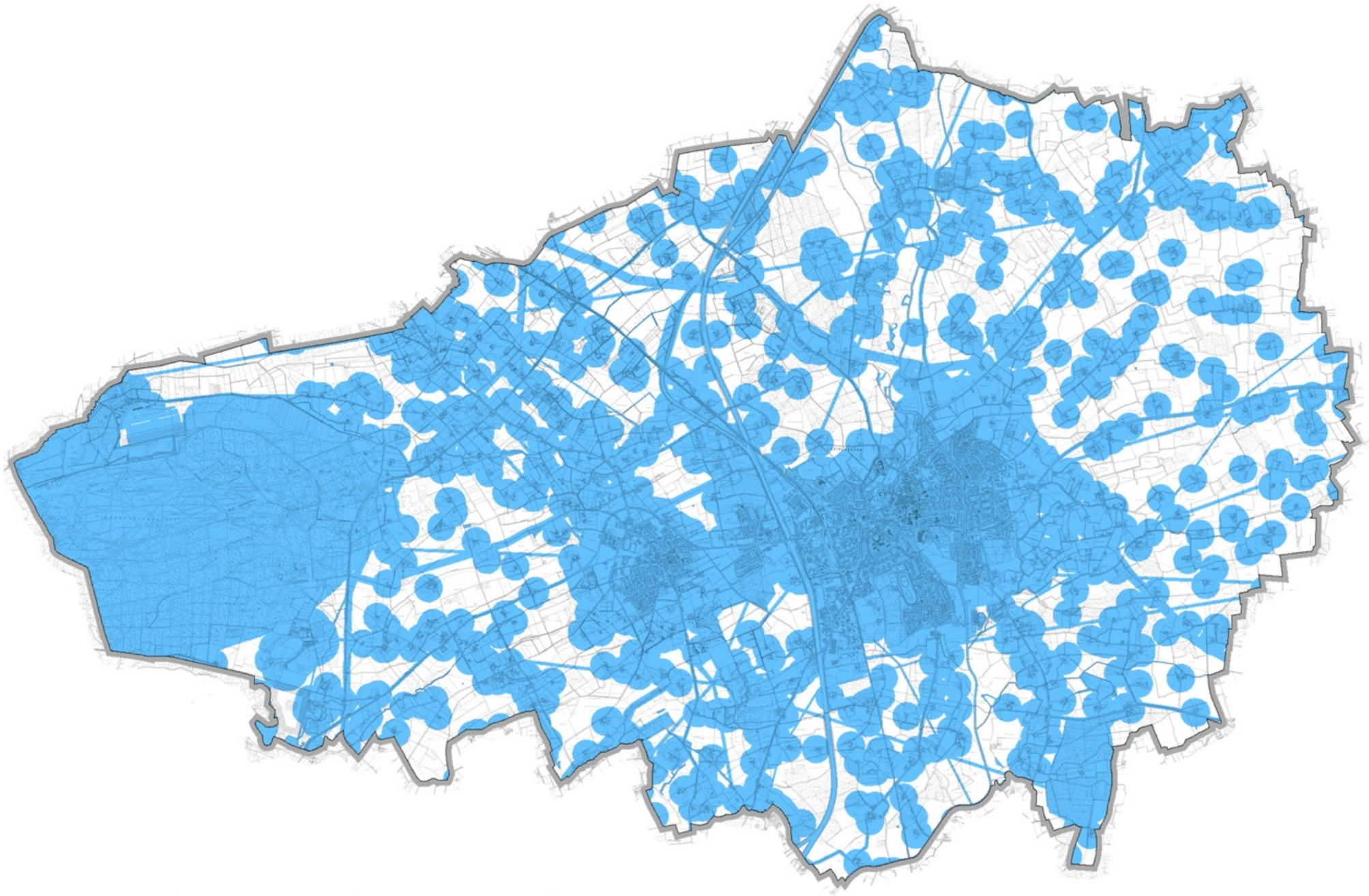

Harte Kriterien

noch nicht sicher:

- Flugsicherheitsflächen
- Wald

©Wolters Partner

Harte Kriterien

Durch den Kreis festzulegen:

Status der Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Ausgangspunkt: hartes Tabu, es sei denn, nach Einschätzung des Kreises kann in eine Befreiungslage hineingeplant werden.

©Wolters Partner

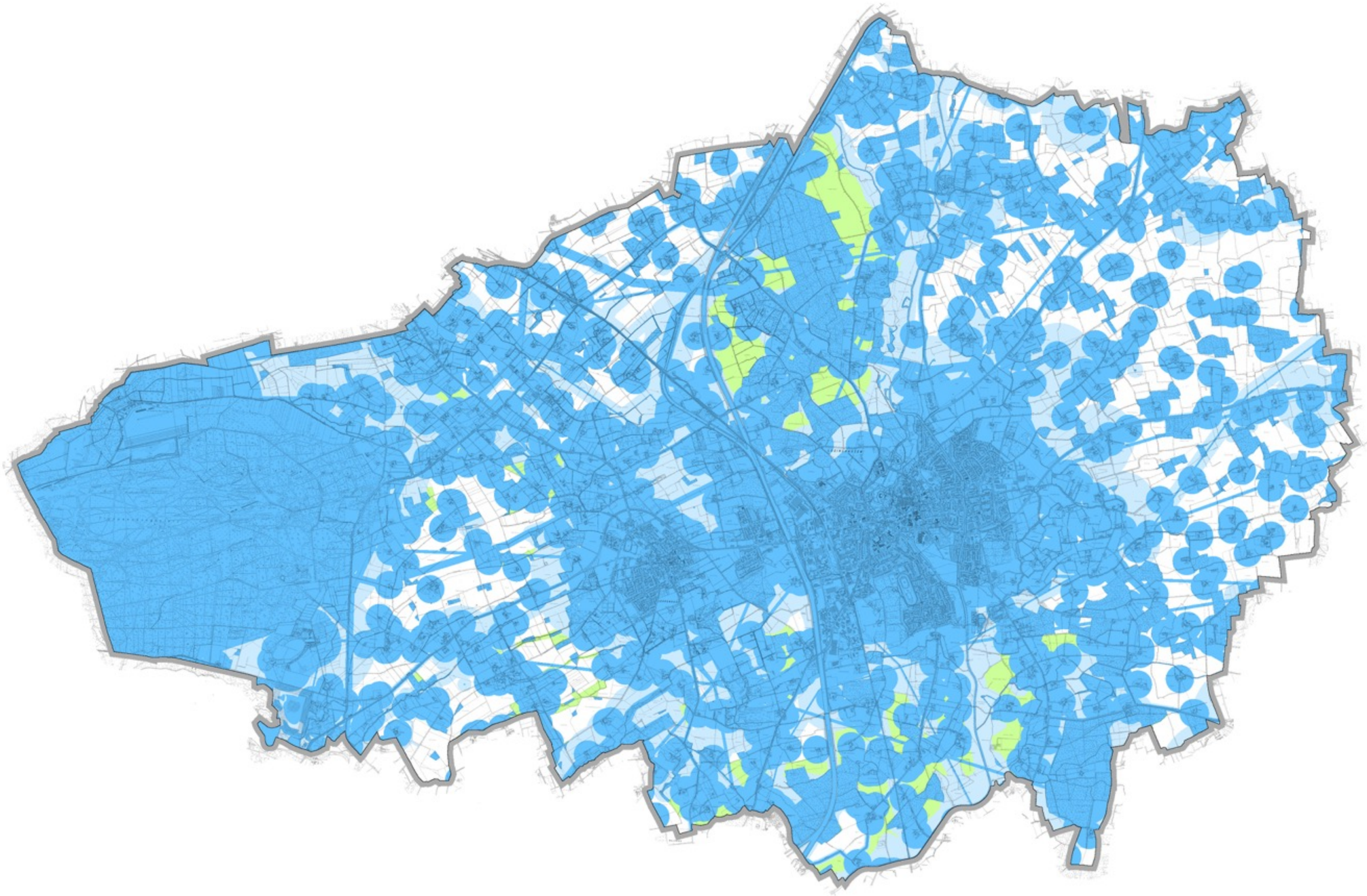

Weiche Kriterien

Mit Ausnahme des Wohnens im Außenbereich

©Wolters Partner

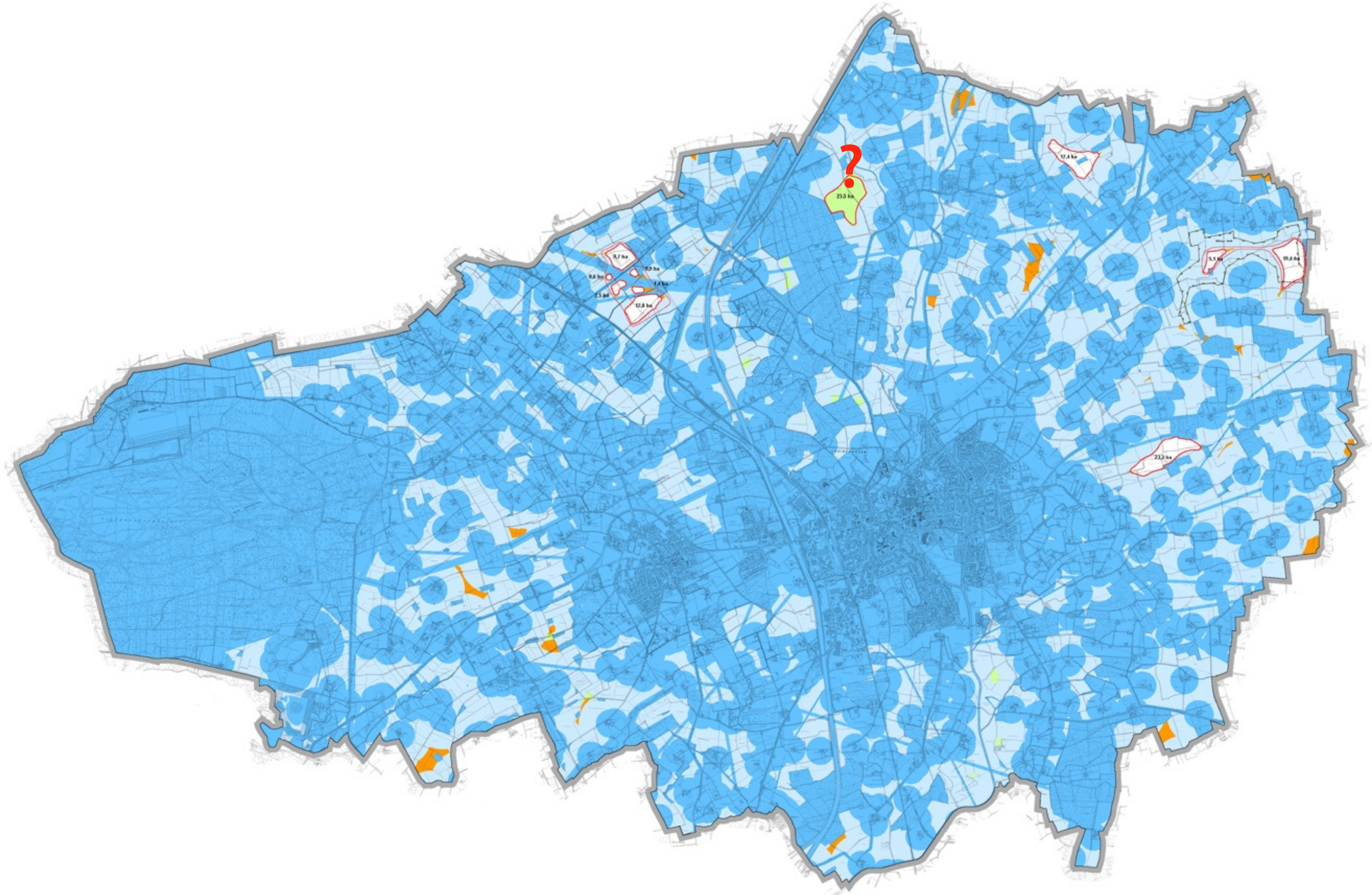

Alle Tabu-Kriterien

Wenige „Weißfächen“ (hier rot umrahmt)

Eine Fläche im LSG

Zahlreiche Flächen unterhalb der Mindestgröße (orange markiert)

©Wolters Partner

„Technische Anforderungen“

- Es muss eine tatsächliche Konzentration hergestellt werden; derzeit geht man von mindestens 3 Anlagen aus. Die dazu erforderlich Mindestgröße liegt bei 10 bis 25 ha.
- Gemäß Urteil des BVerwG aus dem Jahr 2004 müssen die Zonen so beschaffen sein, dass eine Windkraftanlage vollständig, also mit Rotor in der Zone liegt. Schmale Flächen und „spitze Ecken“ müssen daher herausgerechnet werden.

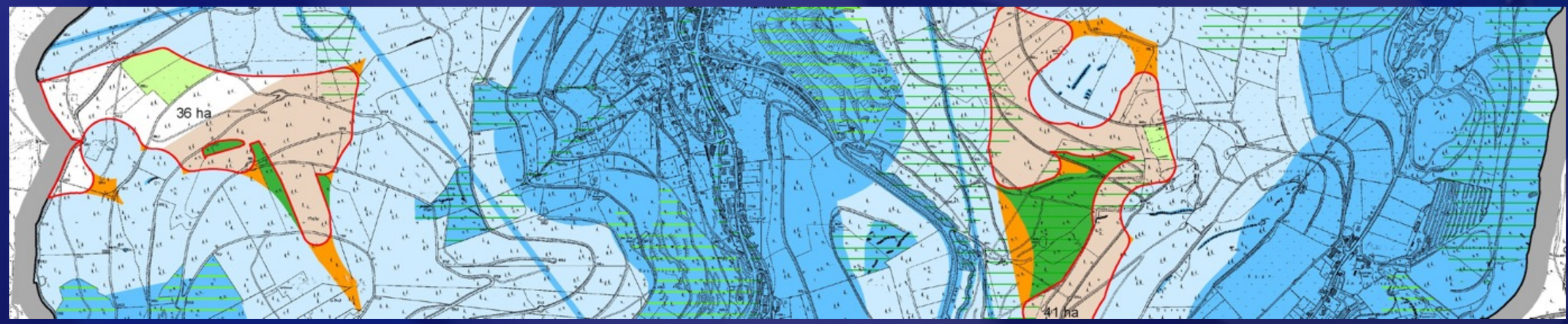

©Wolters Partner

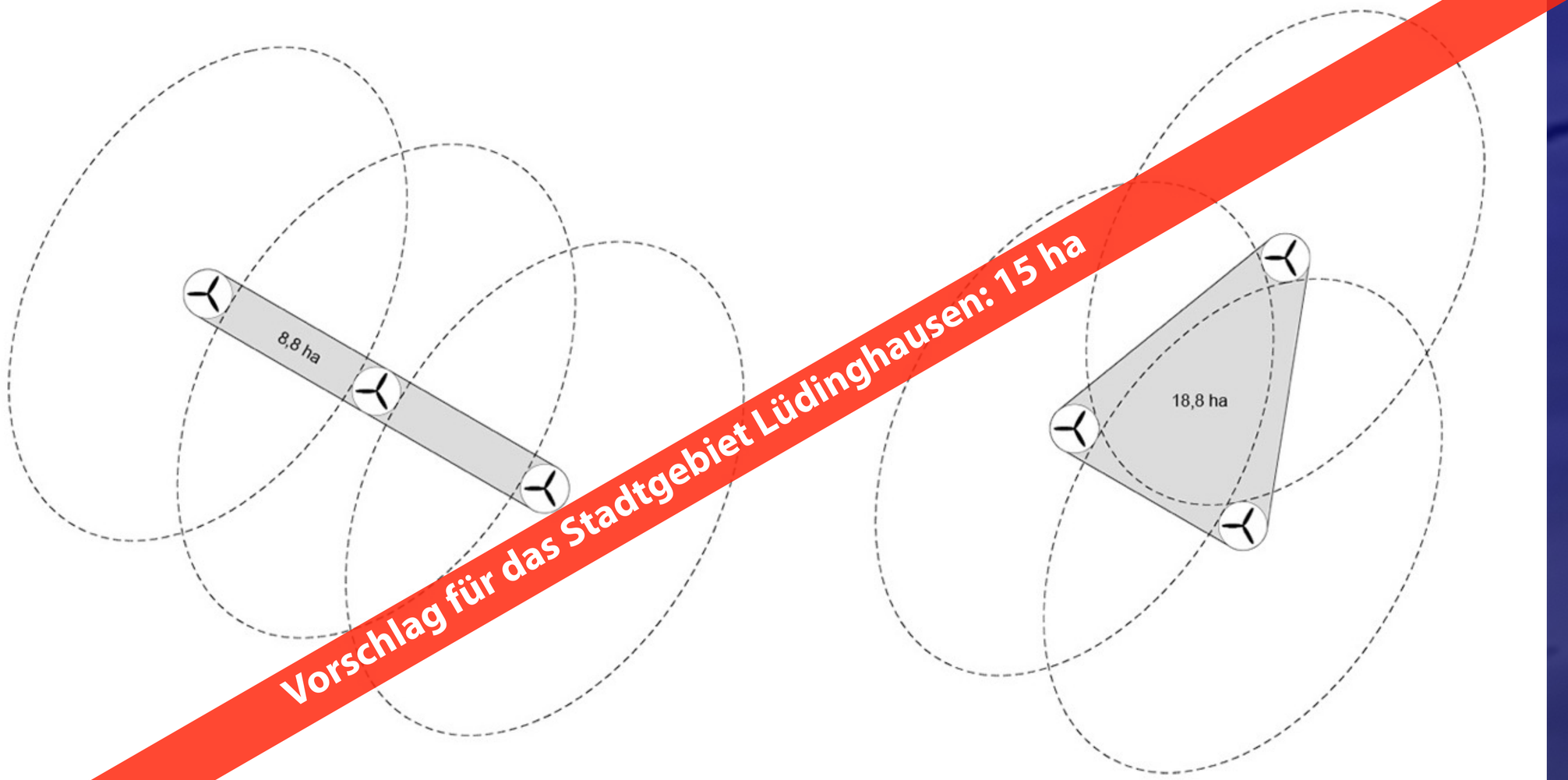

Vorschlag für das Stadtgebiet Lüdinghausen: 15 ha

Mindestgröße von Konzentrationszonen zur Unterbringung von drei Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 100 m
(Turbulenzabstand 5facher Rotordurchmesser in Haupt- und 3fach in Nebenwindrichtung)

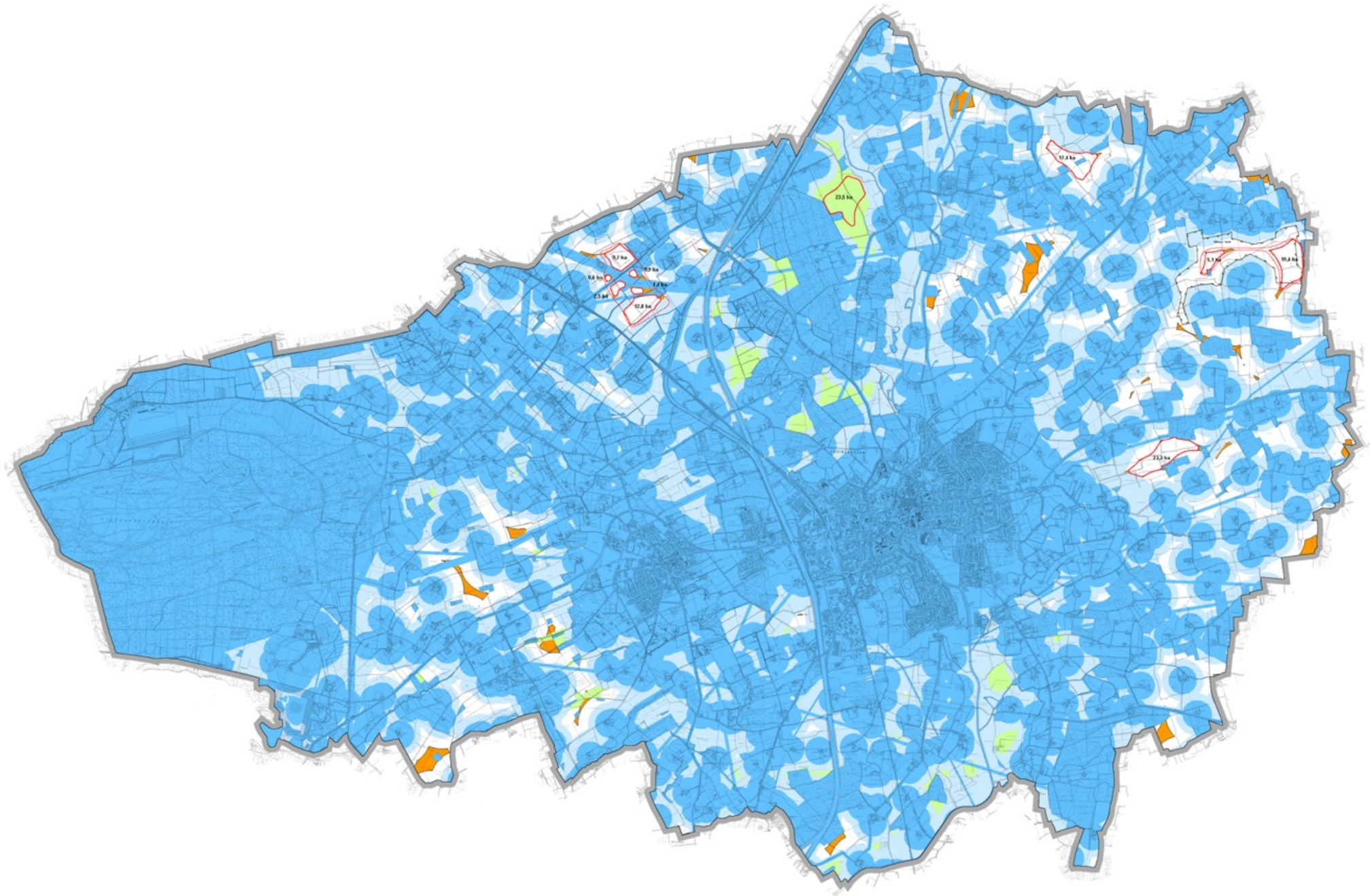

Alternative 1

Abstände Wohn-siedlung von 800 auf 700 m reduziert

Abstände Wohnen Außenbereich von 450 auf 300 m reduziert

Ergebnis: deutlich mehr Flächen (Standorte unterhalb der Mindest-größe werden zu großen Teilen Zonen)

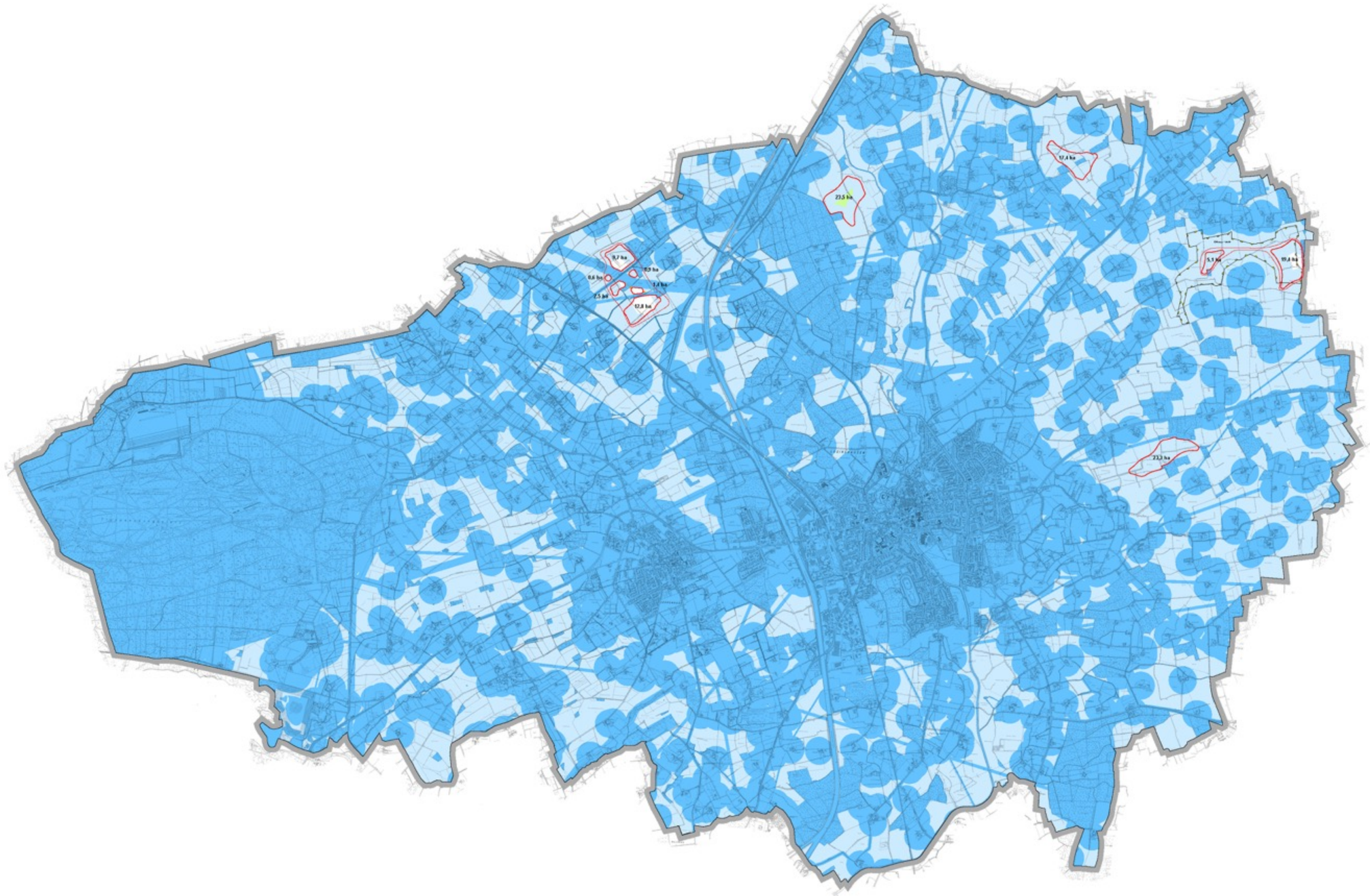

Alternative 2

Abstände Wohn-siedlung von 800 auf 1.000 m erhöht

Abstände Wohnen Außenbereich von 450 auf 600 m erhöht

Ergebnis: keinerlei Potenzial für Wind-energienutzung im gesamten Stadtgebiet

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Leitfaden

Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen

(Fassung: 12. November 2013)

Suchräume für die Nutzung von Windenergie in Lüdinghausen | Ökologische Gutachten

Stand: 25.11.2014 | Stadt Lüdinghausen

Ökologische Ersteinschätzung

Hohes bis sehr hohes Konfliktpotential

Mittleres bis hohes Konfliktpotential

Nachrangig bis mittleres Konfliktpotential

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH

Ondrup / Berenbrock

9,7 ha

0,9 ha

0,6 ha

1,4 ha

2,5 ha

12,8 ha

Elvert

23,5 ha

0,9 ha

1,4 ha

©Wolters Partner

Aldenhövel-Nordwest

17,4 ha

GH max. 100 m

GH max. 100 m

5,1 ha

19,4 ha

Aldenhövel

Gemäß BVerwG sind vorhandene ANLAGEN („Altanlagen“) in der Planung zu berücksichtigen, nicht aber die alte ZONE.

Altanlagen sorgen für eine faktische Vorprägung (Verdrängungs- und Gewöhnungseffekt). Zonen ohne Anlagen lösen allenfalls Planungsvertrauen aus, dass aber nach 7 Jahren auch nicht mehr einklagbarr ist.

Urteil des BVerwG vom 24.01.2008, Az. 4 CN 2.07:
„Der Erwägung der Revision, ein Standort, an dem bereits Windenergieanlagen errichtet worden seien und keine weiteren errichtet werden könnten, sei nicht in die Planung der Konzentrationsflächen einzu-beziehen, eine solche Planung sei nicht einmal erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, ist nicht zu folgen. Denn mit einer Darstellung der betreffen-den Flächen als Konzentrationsflächen ändert sich die rechtliche Situation für die Grundstückseigentümer erheblich. Sie sind nicht auf den Bestandsschutz für ihre Anlagen beschränkt. Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.“

©Wolters Partner

23,3 ha

Westrup

©Wolters Partner

Sachlicher Teilplan Energie

- ENTWURF -

Stand: 30.06.2014

REGIONALPLAN MÜNSTERLAND

Bezirksregierung Münster

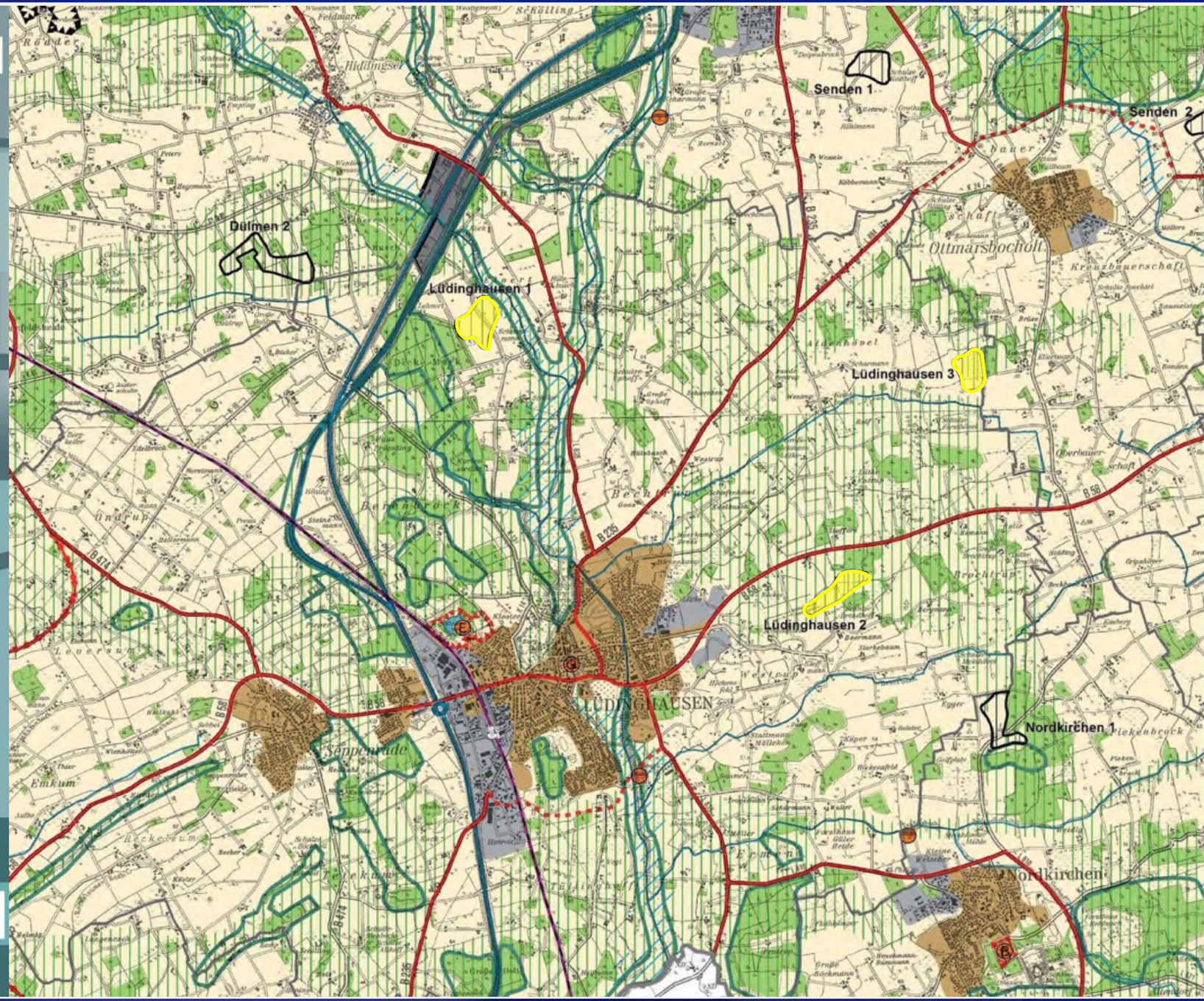

Die von der Regionalplanung ermittelten Flächenpotenziale haben rein gar nichts mit der Aufgabe der Kommune zu tun, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben!

©Wolters Partner

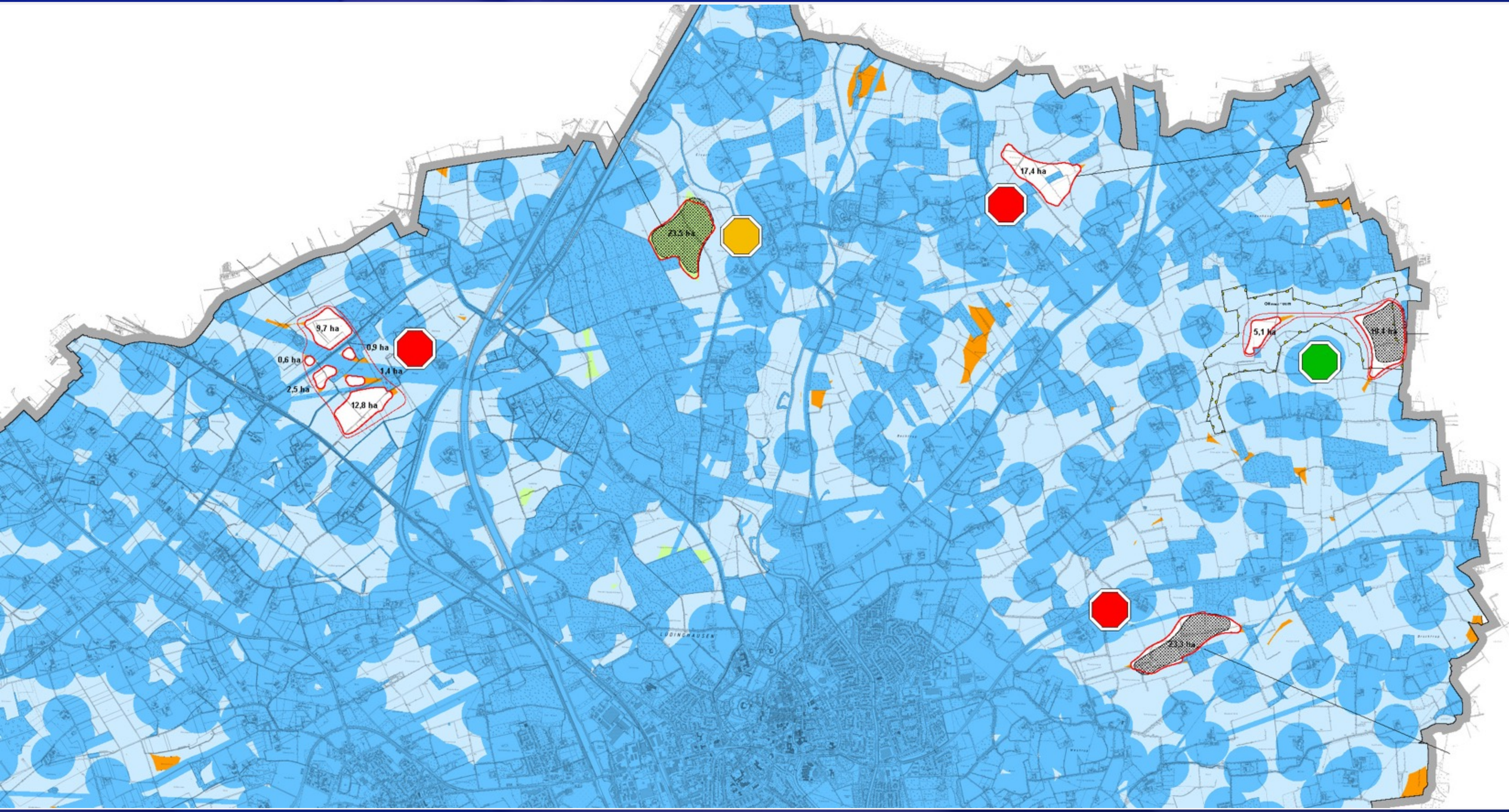
9,7 ha
0,9 ha
0,6 ha
1,4 ha
2,5 ha
12,8 ha
23,5 ha
17,4 ha
5,1 ha
19,4 ha
23,3 ha
LÜDINGHAUSEN

Befangenheit

§ 31 Abs. 1 GO NRW:

„Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

- *1. ihm selbst,*
- *2. einem seiner Angehörigen,*
- *3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person*

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.“

©Wolters Partner

Befangenheit

- Das flächendeckend ausgesprochene Bauverbot kann als negative Betroffenheit definiert werden. Es gibt zu der Problematik bei Wind-FNP noch keine abschließende Rechtsprechung.
- Eine auf möglichst große Rechtssicherheit zielende Rechtsmeinung (Prof. Frey) empfiehlt, das Ratsmitglieder, die selbst oder deren Verwandte Eigentümer von Flächen außerhalb der harten Tabuflächen sind, an den Beratungen (und natürlich an den Entscheidungen) nicht mehr teilnehmen.
- Denkbar ist aber auch eine andere Rechtsauffassung, die sich auf die bisherige Rechtsprechung des BVerwG zur Befangenheit beim „normalen“ FNP bezieht. Dort wurde das Fehlen der Befangenheit damit begründet, dass sonst keine Entscheidungsfähigkeit gesichert sei.

©Wolters Partner

Ein Zitat:

- Eine rechtssichere Planung ist insoweit bei sorgfältiger Bearbeitung und ausreichender Flexibilität der Gemeinde bei der Zuordnung von Tabukriterien möglich. Risiken verbleiben, allerdings nur in Grenzfällen, bei der Einschätzung, ob mit einer Planung der Windenergie substanziell Raum gegeben wird. Das Risiko sollte in Kauf genommen werden, weil die Alternative der Nichtplanung städtebaulich deutlich größere Nachteile aufweist. Rechtssichere Planung ist wirklich möglich, das sie einfach ist, ist eine Illusion.

(Rechtsanwalt Thomas Tyczewski, Zeitschrift für Baurecht (BauR) 2014, Heft 6, S. 934 – 947)

Danke für die Aufmerksamkeit!

Foto: Michael Ahn / Ort: Energiepark Saerbeck

©Wolters Partner